Satzung

der Ortsgemeinde Herxheim am Berg über die Festlegung der Höhe des Geldbetrages je Stellplatz oder Garage nach § 47 Abs. 4 der Landesbauordnung

Der Rat der Ortsgemeinde Herxheim am Berg hat in seiner Sitzung am 16.12.2019 aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung (GemO) in der Fassung vom 31.01.1994 (GVBI. Seite 153), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2018 (GVBI. 448) sowie des § 47 Abs. 4 der Landesbauordnung (LBauO) vom 24.11.1998 (GVBI. Seite 365), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.06.2019 (GVBI. Seite 112), folgende Satzung beschlossen:

§1

Festsetzung und Fälligkeit der Ablösebeträge

Die Höhe des Geldbetrages je Stellplatz wird auf 6.488,00 € festgesetzt.

Der Ablösebetrag ist je nach Antrag wie folgt fällig:

- 1. Bei Errichtung / Umbau von Gebäuden
 - → mit Baubeginn
- 2. Bei Nutzungsänderung ohne Bautätigkeit
 - → mit Aufnahme der Nutzung

§2

Festsetzung des Geltungsbereichs

Der Geltungsbereich bezieht sich auf die gesamte Ortsgemeinde, d.h. die bebaute Ortslage ohne Aussiedlungen, und kann dem beiliegenden Plan entnommen werden. Der Plan ist Bestandteil dieser Satzung.

§3

Die Satzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 27.02.2007 außer Kraft.

Herxheim am Berg, den 03.02.2020

Georg Welker Ortsbürgermeister

Hinweise:

Wir weisen darauf hin, dass gem. § 24, Abs. 6 der Gemeindeordnung (GemO) Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder auf Grund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an als gültig zustande gekommen gelten. Dies gilt nicht, wenn

- 1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
- vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Verbandsgemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand die Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann die Verletzung geltend machen.

Freinsheim, den 03.02.2020 Die Verbandsgemeindeverwaltung

Jürgen Oberholz Bürgermeister

